
Einführungsgesetz zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (EGzAVG/AVIG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **545.100**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 40 und Art. 41 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih und auf Art. 113 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom..,

beschliesst

I.

Der Erlass "Einführungsgesetz zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" BR [545.100](#) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

¹⁾ GRP 2005/2006, 600

gestützt auf Art. 40 und Art. 41 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 6. Oktober 1989 (AVG)²⁾ ~~und~~, auf Art. 113 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG)³⁾ **und auf Art. 21a des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)⁴⁾**, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 5. Juli 2005⁵⁾, beschliesst:

Titel am Anfang des Dokuments

1. (aufgehoben)

Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Das Amt ~~übtvollzieht~~ die Aufsicht über die ~~Gemeindearbeitsämter~~ aus, erlässt die ~~notwendigen Weisungen Bundesgesetzgebung im Bereich der Arbeitsvermittlung und sorgt für~~ **des Personalverleihs⁶⁾ die Aus- sowie der Arbeitslosenversicherung und Weiterbildung Insolvenzenschädigung⁷⁾ des Personals.**

³ Es kontrolliert zudem die Einhaltung der Stellenmeldepflicht gemäss der Bundesgesetzgebung im Bereich der Ausländerinnen und Ausländer und Integration⁸⁾.

Art. 3

Aufgehoben

Art. 4

Aufgehoben

Titel nach Art. 4

2. (aufgehoben)

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

BeschwerdeEinsprachebehörde (Überschrift geändert)

¹ ~~Das Rechtsmittelverfahren im Bereiche des AVIGSicht das Bundesrecht eine Einsprache vor- richtet sich nach dem Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), entscheidet das Amt darüber.~~

²⁾ SR [823.11](#)

³⁾ SR [837.0](#)

⁴⁾ SR [142.20](#)

⁵⁾ Seite 915

⁶⁾ SR [823.11](#)

⁷⁾ SR [837.0](#)

⁸⁾ SR [142.20](#)

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

Art. 6

Aufgehoben

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.